

Amtsgericht Weilheim i.Ob

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 55/22

Weilheim i.Ob, 19.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.03.2026	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.Ob, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Krün

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Krün	694	Landwirtschaftsfläche	Weigmann, Heustadel	2,1810	1733
2	Krün	700	Landwirtschaftsfläche	Flur Klais, Heustadel	2,9410	1733

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Waldgrundstück zu 21.810 qm; Weigmann, Heustadel, Gemarkung Krün, Garmisch-Partenkirchen;

Verkehrswert:

65.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

überwiegend Waldfläche zu 29.410 qm; Flur Klais, Heustadel, Gemarkung Krün, Garmisch-Partenkirchen;

Verkehrswert:

160.000,00 €

Gesamtverkehrswert: **225.000,00 €**

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.